

**Erklärungen des Antragstellers zu den
Richtlinien für die Gewährung von Härtefallhilfen aus Gründen der Billigkeit
(„Härtefallhilfe Saarland“)**

Antragsnummer: _____
Datum: _____

**Angaben des Antragstellers
Unternehmen / Person**

Anrede _____
Vorname _____
Name des Unternehmens _____

Titel _____
Nachname _____

Rechtliche Erklärungen

1. Allgemeine Erklärungen des Antragstellers (bitte jeweils ankreuzen, falls zutreffend):

Falls Abschreibungen als Fixkosten geltend gemacht werden: Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass der Antragsteller im Rahmen der Schlussabrechnung eine Erklärung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben gegeben muss, deren Plausibilität der prüfende Dritte dann bestätigen muss.

Der Antragsteller versichert, dass er die Antragsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen und dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat.	
Der Antragsteller bestätigt, dass er zum Zeitpunkt der Antragstellung der Härtefallhilfe Saarland seinen Hauptsitz im Saarland hat und im Saarland ertragsteuerlich geführt ist.	
Falls es sich bei dem Antragsteller um einen Soloselbstständigen oder um einen selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe handelt: Der Antragsteller bestätigt, im Haupterwerb tätig zu sein.	
Der Antragsteller bestätigt, dass sein Unternehmen vor dem 1. November 2020 gegründet wurde.	
Der Antragsteller verpflichtet sich, die Bewilligungsstelle von einer dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. Anmeldung der Insolvenz vor Erhalt des Zuschusses unverzüglich zu informieren. In diesem Fall ist die Härtefallhilfe Saarland zurückzuzahlen.	
Falls Abschreibungen als Fixkosten geltend gemacht werden: Der Antragsteller erklärt, dass die Dokumentations- und Nachweispflichten für den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren zur Kenntnis genommen wurde.	
Im Falle von Unternehmen und Soloselbstständigen der Reisebranche oder Veranstaltungs- und Kulturbranche, die Ausfallkosten im Zeitraum März 2020 bis Dezember 2020 geltend machen: Der Antragsteller erklärt, dass in jedem Monat zwischen März 2020 und Dezember 2020, für den Ausfallkosten angesetzt wurden, ein Umsatzeinbruch von wenigstens 30 % vorlag oder dass im Durchschnitt des gesamten Zeitraums ein Umsatzeinbruch von 30 % vorlag.	
Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Härtefallhilfe Saarland besteht. Im Falle einer Überkompensation ist die zu viel erhaltene Härtefallhilfe Saarland zurückzuzahlen.	
Der Antragsteller versichert, dass keine weiteren Anträge auf Härtefallhilfen gestellt wurden oder gestellt werden.	
Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass die als Härtefallhilfe Saarland bezogenen Leistungen steuerbar sind, nach allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind und Angaben zum Bezug der Härtefallhilfe Saarland den Finanzbehörden elektronisch übermittelt werden	
Der Antragsteller erklärt im Einklang mit der ihm hiermit bekannt gemachten Anlage 1 zu den Erklärungen des Antragstellers zu den Richtlinien für die Gewährung von Härtefallhilfen aus Gründen der Billigkeit („Härtefallhilfe Saarland“), dass weder die Härtefallhilfe Saarland in Steueroasen abfließt, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass er Eigentümertransparenz gewährleistet.	
Der Antragsteller bestätigt, dass er der Bewilligungsstelle und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellt.	

<p>Der Antragsteller willigt gem. Art. 6 Abs. 1 UAbs, 1 lit. a DSGVO in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ein. Die Einwilligung kann jederzeit durch einfache E-Mail an bundeshilfe@wirtschaft.saarland.de oder postalisch an die für ihn zuständige Bewilligungsstelle Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr; Referat B/7 – Task Force Coronahilfen, Franz-Josef-Röder-Str. 17, 66119 Saarbrücken widerrufen werden; die Rechtmäßigkeit der bis zum Zeitpunkt des Widerrufs verarbeiteten personenbezogenen Daten bleibt davon unberührt.</p> <p>Die Einwilligung des Antragstellers beinhaltet insbesondere folgende Erklärungen:</p>	
<p>Der Antragsteller erteilt seine Zustimmung zum Abgleich von Angaben im Antrag / Daten durch die Bewilligungsstelle mit anderen Behörden im Sinne des § 1 SVwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen.</p>	
<p>Der Antragsteller erteilt seine Zustimmung zur Übermittlung seiner dem Steuergeheimnis unterliegenden und für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Daten von den jeweils zuständigen Finanzbehörden an die für ihn zuständige Bewilligungsstelle.</p>	
<p>Der Antragsteller erteilt seine Zustimmung zur Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden durch die Bewilligungsstelle, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO).</p>	
<p>Der Antragsteller erteilt seine Zustimmung, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte über den Antragsteller einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder Belassen der Härtefallhilfe Saarland erforderlich sind (§ 31a AO).</p>	
<p>Der Antragsteller befreit die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber der Bewilligungsstelle und den Strafverfolgungsbehörden, soweit es sich um Angaben / Daten des Antragstellers handelt, die für die Gewährung der Härtefallhilfe Saarland von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 AO).</p>	
<p>Der Antragsteller erteilt seine Zustimmung, dass die Bewilligungsstelle die ihr im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gewordenen und dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegenden personenbezogenen Daten oder Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen den Strafverfolgungsbehörden mitteilen kann, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.</p>	

Aktuelle Version der Richtlinien:

www.saarland.de/DE/portale/corona/service/downloads/_documents/wirtschaft/dld_richtlinie_haertefallhilfen.pdf

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

2. Erklärungen des Antragstellers zu subventionserheblichen Tatsachen:

Die Angaben in diesem Antrag einschließlich aller Anlagen sind vollständig und richtig. Mir/uns ist bekannt, dass es sich bei der beantragten Härtefallhilfe Saarland um eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) handelt und die nachfolgend aufgeführten Angaben subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 StGB sowie im Sinne des § 1 des Gesetzes Nr. 1061 über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 25. Mai 1977 (Amtsblatt S. 598) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 in der jeweils geltenden Fassung sind.

Im Einzelnen sind für die Bewilligung und Gewährung der Härtefallhilfe Saarland folgende Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB:

- Angaben zum Antragsteller (Name, Rechtsform, Handelsregisternummer, Adresse inländischer Sitz der Geschäftsführung bzw. der inländischen Betriebsstätte, sofern angegeben die Anzahl der Beschäftigten, Status als Soloselbstständiger, Gründungsdatum, Tätigkeit im Haupterwerb);
- Erklärung, dass der Antragsteller bei einem Finanzamt im Saarland ertragsteuerlich geführt wird;
- Erklärung, dass der Hauptsitz des Antragstellers im Saarland liegt;
- Erklärung, dass es sich bei dem Antragsteller nicht um ein öffentliches Unternehmen handelt;
- Erklärung, ob es sich bei dem Antragsteller um ein gemeinnütziges Unternehmen handelt;
- Erklärung, ob es sich bei dem Antragsteller um ein verbundenes Unternehmen im Sinne von Ziffer 2 Absatz 4 der Richtlinien zur Härtefallhilfe Saarland handelt, und wenn ja, die Angaben zu den verbundenen Unternehmen;
- Versicherung von Antragstellern, bei denen es sich um kleine oder Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelt (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von maximal 10 Mio. Euro):
 - Versicherung, nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht zu sein;
 - Versicherung, keine Rettungsbeihilfe erhalten zu haben oder dass der Kredit zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist;
 - Versicherung, keine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten zu haben oder dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen;
- Versicherung sonstiger Antragsteller, dass sie am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) waren oder, dass sie sich seit dem 31.12.2019 nicht kontinuierlich in Schwierigkeiten im Sinne der vorstehenden Vorschrift befunden haben;
- Angaben zu den Umsätzen;
- Angaben zu den Fixkosten;
- Angabe zu anderen beantragten oder bewilligten Bundeshilfen, Landeshilfen und/oder Hilfen der Kommunen;
- Angaben zu erhaltenen oder bewilligten Versicherungsleistungen auf Grund von Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen;
- Erklärung, dass die angegebenen Umsatzeinbrüche Corona-bedingt im Sinne von Ziffer 1 Absatz 7 der Richtlinien zur Härtefallhilfe Saarland sind und der prüfende Dritte die Plausibilität der Angabe bestätigt;
- Erklärung, dass eine absehbare Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz vorliegt, die sich ursächlich und zweifelsfrei aus den Auswirkungen der Pandemiebekämpfung ableiten lässt und der prüfende Dritte die Plausibilität der Angabe bestätigt;
- Erklärung, dass der Antragsteller als Unternehmen dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig ist;
- Erklärung, dass sich der Antragsteller nicht in einem laufenden Insolvenzverfahren befindet und auch nicht die Voraussetzungen für ein solches erfüllt und der prüfende Dritte die Plausibilität der Angabe bestätigt;
- Erklärung, dass bei der Gewährung der beantragten Härtefallhilfe Saarland von einer nachhaltigen Sicherung des Unternehmensfortbestandes ausgegangen werden kann und der prüfende Dritte die Plausibilität der Angabe bestätigt;
- Im Fall der Bescheinigung einer „Kleinbeihilfe“: Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe Saarland der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird;
- Im Falle der Bescheinigung einer „Kleinbeihilfe bzw. De-minimis-Beihilfe“: Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe Saarland der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-minimis- Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird;

- Im Falle der Bescheinigung einer „Fixkostenhilfe“: Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe Saarland der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird;
- Im Falle der Bescheinigung einer „Kleinbeihilfe bzw. Fixkostenhilfe“: Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe Saarland der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird;
- Im Falle der Bescheinigung einer „Kleinbeihilfe bzw. De-minimis-Beihilfe bzw. Fixkostenhilfe“: Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe Saarland der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind ferner alle Tatsachen, die für die Gewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Härtefallhilfe Saarland von Bedeutung sind inklusive der Richtigkeit der unter Nr. 1 gemachten „Allgemeinen Erklärungen“. Dies umfasst auch die Angaben über eine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. eine Anmeldung der Insolvenz vor dem 30. Juni 2022 bzw. vor Erhalt der Härtefallhilfe Saarland.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass es sich bei diesen Angaben um subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 StGB sowie im Sinne des § 1 des Gesetzes Nr. 1061 über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 25. Mai 1977 (Amtsblatt S. 598) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 in der jeweils geltenden Fassung handelt. Dem Antragsteller ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

3. Anlage 1 zu den Erklärungen des Antragstellers zu den Richtlinien für die Gewährung von Härtefallhilfen aus Gründen der Billigkeit („Härtefallhilfe Saarland“)

Erläuterung zu den Allgemeinen Erklärungen des Antragstellers hinsichtlich der **Steuroasen**:

Der Antragsteller ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass

1. die geleistete Härtefallhilfe Saarland nicht in Steuroasen entsprechend der aktuellen Länderliste (beinhaltet EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke sowie Jurisdiktionen mit einem nominalen Ertragsteuersatz von unter 9%) abfließen,
2. in den nächsten fünf Jahren keine Lizenz- und Finanzierungsentgelte sowie Versicherungsprämien in der Unternehmensgruppe an Unternehmen oder Betriebsstätten in Steuroasen entsprechend der aktuellen Länderliste entrichtet werden,
3. die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse des Antragstellers durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister (www.transparenzregister.de) im Sinne von § 20 Absatz 1 Geldwäschegesetz (GwG) offengelegt sind¹ und
4. Unternehmen, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe im Sinne von § 90 Absatz 3 Satz 4 der Abgabenordnung sind, die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse sämtlicher Unternehmensteile gegenüber der Bewilligungsstelle offenlegen. Wenn sie verpflichtet sind, einen länderbezogenen Bericht nach § 138a Absatz 1 der Abgabenordnung zu erstellen, haben sie auch diesen Bericht gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen.

Wird im Nachgang festgestellt, dass diese Verpflichtungserklärung verletzt wurde, so ist die Härtefallhilfe Saarland vollumfänglich zurückzuzahlen.

Die in Nr. 1 genannte EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 22. Februar 2021 umfasst die folgenden Jurisdiktionen:

EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 22. Februar 2021:

Amerikanische Jungferninseln
Amerikanisch-Samoa
Anguilla
Dominica
Fidschi
Guam
Palau
Panama
Samoa
Seychellen
Trinidad und Tobago
Vanuatu

Länder mit einem nominalen Ertragsteuersatz kleiner als 9 Prozent:

Anguilla	Kaimaninseln
Bahamas	Marshallinseln
Bahrain	Palau (bereits auf EU-Liste)
Barbados	Turkmenistan
Bermuda	Turks- und Caicosinseln
Britische Jungferninseln	Vanuatu (bereits auf EU-Liste)
Guernsey	Vereinigte Arabische Emirate
Insel Man	
Jersey	

¹ Sofern die Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 GwG greift, weil die Angaben nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 - 4 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem in § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG bezeichneten Register (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind, ist keine separate Eintragung in das Transparenzregister, jedoch die Beifügung des Nachweises über die wirtschaftlich Berechtigten aus dem anderen Register (z.B. Gesellschafterliste aus dem Handelsregister) erforderlich. Die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister besteht im Rahmen der Gewährung von Unterstützungsleistungen auch für antragstellende Unternehmen, die nicht ausdrücklich vom Wortlaut des § 20 Absatz 1 GwG erfasst sind (z.B. ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätte in Deutschland, nicht aber eingetragene Kaufleute und Gesellschaften bürgerlichen Rechts). Für ausländische Gesellschaften gilt die Pflicht allerdings nicht, wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt haben.